

Statuten Trust Verein

Liebefeld, 22. Februar 2022

Anmerkung: Zur Vereinfachung wird in den Formulierungen die männliche Form gewählt.

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz, Zweck und Ziel	3
1.1 Name und Sitz	3
1.2 Zweck und Ziel	3
2. Mitgliedschaft	3
2.1 Mitglieder	3
2.2 Mitgliederkategorien	4
3. Finanzen	4
3.1 Einnahmen	4
3.2 Geschäftsjahr	4
4. Organisation	5
4.1 Organe	
4.2 Mitgliederversammlung	5
4.2.1 Aufgaben und Kompetenzen	5
4.2.2 Beschlussfassung	5
4.2.3 Termine und Einberufung	5
4.3 Vorstand	5
4.3.1 Aufgaben und Kompetenzen	6
4.3.2 Beschlussfassung	6
4.3.3 Zeichnungsrecht	
5. Haftung	6
6. Auflösung	6
7. Inkrafttreten	6
8. Änderungen	7

1. Name, Sitz, Zweck und Ziel

1.1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „**Trust Verein**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 des ZGB mit Sitz in Liebefeld.

1.2 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt:

- Kurse und Workshops für alle zugänglich zu machen
- Möglichkeiten schaffen und subventionieren:
 - Kinder und junge Erwachsene unterstützen durch prozentuale oder vollumfängliche Kurskostenübernahme
 - Projekte und Workshops subventionieren

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- Nachhaltige Bildung nach TRUST für alle zugänglich zu machen
 - Einen Raum bieten, wo alle ihr Potential individuell entfalten können
 - Die Förderung der physischen, psychischen und sozialen Gesundheit
 - Die Vermittlung der Werthaltung nach TRUST

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

2. Mitgliedschaft

Der Verein bestrebt keine Mitgliedschaften. Er kann jederzeit Mitgliedschaften eingehen, wenn dies seinen Zielen förderlich ist. Über den Bei- oder Austritt bei Verbänden entscheidet der Vorstand.

2.1 Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen und den Jahresbeitrag entrichten.

Aktiv- und Passivmitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen per sofortige Wirkung ausschliessen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

2.2 Mitgliederkategorien

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- **Aktivmitglieder** sind der Vorstand sowie alle Mitglieder die sich für den Verein aktiv engagieren.
- **Passivmitglieder** sind alle welche den Verein unterstützen möchten und dessen Interessen vertreten. Sie zahlen einen höheren Jahresbeitrag als Aktivmitglieder und haben ansonsten keine Verpflichtungen.
- **Gönnermitglieder** entrichten einen freiwilligen Beitrag und haben keine weiteren Verpflichtungen.

Aktivmitglieder haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Mitgliederversammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

3. Finanzen

3.1 Einnahmen

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Schenkungen, Vermächtnisse, Spenden oder andere Zuwendungen
- Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- Beiträge von privaten Organisationen und Firmen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Subventionen der öffentlichen Hand

Aktiv- und Passivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beiträge werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

3.2 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

4. Organisation

4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

4.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide.

4.2.1 Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie wählt den Vorstand und im Speziellen den Präsidenten.
- Sie wählt die Stimmzähler.
- Sie genehmigt die Traktandenliste.
- Sie genehmigt das Protokoll der letzten Versammlung.
- Sie genehmigt den Jahresbericht.
- Sie genehmigt die Jahresrechnung.
- Sie entlastet die Organe des Vereins.
- Sie genehmigt den Voranschlag für das kommende Jahr.
- Sie regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand oder von Mitgliedern unterbreiteten Anträge.
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

4.2.2 Beschlussfassung

Über Änderungen der Statuten fällt die Mitgliederversammlung ihre Entscheide mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden. In den übrigen Fällen gilt das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

4.2.3 Termine und Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung unter Angabe der Traktanden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich einzureichen. Es wird ein Protokoll geführt.

4.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 5 Mitgliedern und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen. Der Vorstand organisiert sich selbst.

4.3.1 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes im Speziellen sind:

- Vertretung des Vereins nach aussen.
- Finanzielle und administrative Führung des Vereins.
- Besorgung der laufenden Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- Entscheid über Bei- oder Austritt bei weiteren Verbänden.
- Genehmigung von Budget und Rechnung
- Vorbereitung und Antrag über alle Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen und für welche nicht ausschliesslich das Antragsrecht eines anderen Organs vorgesehen ist.
- Leitung der Mitgliederversammlung durch das Präsidium.
- Genehmigung von Konzepten und Reglementen.
- Entwicklung von Strategien.
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

4.3.2 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr und ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

4.3.3 Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird von 2 Vorstandsmitgliedern kollektiv ausgeführt, wobei eine der Unterschriften die des Präsidenten oder des Vize-Präsidenten sein muss.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

6. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck mit ähnlichen Zielen zu übergeben, was die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheidet. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Gründungsversammlung vom 22. Februar 2022 in Kraft.

8. Änderungen

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Änderungen der Statuten. Diese werden protokolliert und im nachfolgenden Änderungsindex festgehalten.

Version	Datum Genehmigung	Kurzbeschreibung

Ort und Datum: Liebefeld, 22. Februar 2022



Präsident
R. Widmer



Vizepräsident
F. Stöckli